



LV Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 15 48143 Münster

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Dr. Heinrich Bottermann
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

**Landesverband der
Wasser- und Bodenverbände
Westfalen-Lippe**

48143 Münster · Schorlemerstraße 15
48046 Münster · Postfach 86 49

Telefon: 0251 4175-167
Telefax: 0251 4175-168
E-Mail: info@lv-wub.de
Internet: www.lv-wub.de

Münster, 01.02.2022
he/fr

Gewässerunterhaltung und Gewässer- / Uferrandstreifen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Bottermann,

nach jahrelangen und intensiven Verhandlungen befindet sich die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf der Zielgeraden. Ein neues Element der GAP nach 2023 ist aufbauend auf dem bisherigen System von Cross-Compliance und Greening die Konditionalität mit deutlich höheren Grundanforderungen von Agrarzahlungen an Klima- und Umweltschutz. So soll die GAP den klima- und umweltpolitischen Herausforderungen besser Rechnung tragen. Dazu gehört auch, dass Bestimmungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in die Konditionalität einbezogen werden sollen und entsprechende Standards angepasst werden.

I. Pufferstreifen an Gewässern

Empfänger von Direktzahlungen sind demnächst verpflichtet, Pufferstreifen mit einer Mindestbreite von 3 Metern an Gewässern zu schaffen und hier auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Zwar erlauben die GAP-Vorschriften weiterhin die Bewirtschaftung der Pufferstreifen; es ist aber davon auszugehen, dass viele Ackerflächen an Gewässern künftig aus der klassischen Bewirtschaftung genommen werden. Hintergrund sind Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Düngeverordnung. Auch werden viele landwirtschaftliche Betriebe die Pflicht zur nichtproduktiven Fläche auf Ackerflächen an Gewässern erfüllen. Zudem wird das Land NRW dem Vernehmen nach, die Anlage von Uferrandstreifen als bewährte Agrarumweltmaßnahme fortführen, welches wir grundsätzlich ausdrücklich begrüßen,

II. Konflikte mit der Gewässerunterhaltung

Allerdings dürfen die ordnungs- und förderrechtlichen Vorgaben für Gewässerstreifen nicht die gesetzliche Verpflichtung der Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung beeinträchtigen. Wir erfahren von unseren Mitgliedsverbänden, dass sich diesbezüglich vermehrt Konflikte mit Eigentümern gewässeranliegender Grundstücke ergeben und die Unterhaltung der Gewässer dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

III. Duldungspflicht des Grundeigentümers

Es ist daher dringend erforderlich, ganzjährig das Befahren der Streifen und das Ablagern von Mähgut und Gehölzschnitt auf den Flächen sicherzustellen. Das Landeswassergesetz NRW verpflichtet insoweit den Eigentümer betroffener Flächen im Zuge der Gewässerunterhaltung diese Maßnahmen dulden.

Diese wasserrechtlichen Vorgaben werden konterkariert, wenn gleichzeitig gegensätzliche Verpflichtungen für den Eigentümer durch ordnungs- und/oder förderrechtlicher Regelungen für ökologische Maßnahmen auf gewässerangrenzenden Grundstücken bestehen.

IV. Fazit

Seitens des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe setzen wir uns für eine ökologische Aufwertung der Gewässer und seiner Ufer und für eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL ein. Gleichzeitig ist aber der gesetzliche Auftrag zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer zwingend von unseren Mitgliedsverbänden zu beachten. Daher muss zukünftig gewährleistet werden, dass die Rahmenbedingungen für ökologische Maßnahmen auf gewässerangrenzenden Grundstücken mit dem geltenden Wasserrecht in Einklang gebracht werden.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie, Herr Staatssekretär Dr. Bottermann, die berechtigten Anliegen unserer Mitgliedsverbände unterstützen und kommen zu dieser Thematik gerne mit Ihnen in ein persönliches Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Prümers
Vorsitzender